

■ Geschäftsordnung der Arzneimittelkommission (AMKO) der spitäler fmi ag

1. Zweck

- Die AMKO der Spitäler Frutigen, Meiringen, Interlaken AG legt die Grundsätze der Arzneimittelpolitik der Spitalgruppe fest. Ziel ist es, eine gemeinsame Arzneimittelliste zu erstellen, mit der Möglichkeit, lokale und begründete Ausnahmen zuzulassen.
- Sie bestimmt die in der Spitalgruppe verwendeten Arzneimittel.
- Sie stellt Richtlinien über die Verwendung von Arzneimitteln auf.
- Sie informiert regelmässig über deren Aktivitäten sowohl spitalintern wie auch spitalextern (Geschäftsleitung **fmi**, Hausärzte)
- Die AMKO kann fachspezifische Entscheide, die nicht die gesamte Spitalgruppe betreffen, an die jeweiligen Fachverantwortlichen delegieren.

2. Organisatorische Einordnung

- Die AMKO ist eine von der Geschäftsleitung **fmi** beauftragte Kommission.
- Die Mitglieder werden durch das jeweils örtliche Kollegium gemäss der Zusammensetzung unter Ziff. 3 gewählt.

3. Zusammensetzung

- 1 Chefarzt der Medizinischen Klinik am Standort Interlaken
- 1 Chefarzt der Chirurgischen Klinik am Standort Interlaken
- 1 Vertreter des Institutes für Anästhesie/IPS am Standort Interlaken
- 1 Vertreter der Chefarzte am Standort Frutigen
- 1 Vertreter der Chefarzte am Standort Meiringen
- 1 Vertreter des ärztlichen Bezirksvereins engeres Berner Oberland (ohne Stimmrecht)
- Chefapotheker der Spitäler Frutigen, Meiringen, Interlaken AG

Die Mitglieder der AMKO haben ein Höchstmass an Unabhängigkeit zu bewahren (im Sinne von Artikel 33 HMG und des Korruptionsstrafrechts).

Bei Sachentscheiden, die einzelne Produkte betreffen, sind die Interessensbindungen (Mitgliedschaft im Advisory Board, Sponsoringbeiträge etc.) offen zu legen. Die AMKO entscheidet darüber, ob aufgrund der Interessensbindungen einem bestimmten Mitglied für ein bestimmtes Sachgeschäft das Stimmrecht aberkannt wird.

Bei Entscheiden, die die Spitalgruppe, jedoch weitgehend das Fachgebiet von Einzelnen nicht vertretenen Spezialisten betreffen, wird eine Vertretung der Spezialität zusätzlich eingeladen (z.B. Gynäkologie, Kardiologie, Psychiatrie u.a.). Diese Person ist für das ihn betreffende Geschäft stimmberechtigt und hat sich vorgängig mit seinen Kollegen innerhalb der Spitalgruppe abzusprechen und nach Möglichkeit einen Konsens zu präsentieren.

3.1 Stellvertretung

Stellvertretungen sind in Ausnahmefällen möglich. Die Stellvertretung muss verbindlich entscheiden können.

4. Vorsitz und Protokoll

Der Chefapotheker übernimmt den Vorsitz der Kommission und führt das Protokoll

5. Tagungsrhythmus und Beschlussfähigkeit

- Die Arzneimittelkommission tagt regelmässig, mindestens einmal pro Quartal.
- Die Daten werden nach Möglichkeit in der letzten Sitzung für das kommende Jahr festgelegt.
- Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten regulären Mitglieder (mindestens 4) oder deren Stellvertreter gegeben.

6. Behandlung der Geschäfte (Abstimmungen)

- Wird Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder erreicht, so kann ein Entscheid sofort gefällt werden, auch wenn er vorgängig nicht traktandiert war.
- Falls bei der ersten Behandlung eines Geschäftes keine Einstimmigkeit erreicht wird, so wird es an der nächsten Sitzung erneut traktandiert. Es entscheidet das einfache Mehr.
- Ist ein Stichtscheid erforderlich, so bestimmt jener Fachverantwortliche in dessen Bereich das Arzneimittel am häufigsten verwendet wird.
- In allen übrigen Fällen entscheidet der Chefapotheker

7. Antragsrecht

- Jede in der Spitälern Frutigen, Meiringen, Interlaken AG tätige Person hat das Recht mittels standardisiertem Formular auf dem Dienstweg Anträge an die AMKO zu stellen.
- Hausärzte stellen ihre Anträge via den Vertreter des ärztlichen Bezirksvereins.
- Jeder Antrag muss mit einem Kommentar der/des jeweils Vorgesetzten an den Präsidenten der Arzneimittelkommission weitergeleitet werden.
- Die Arzneimittelkommission verpflichtet sich, Anträge bis spätestens 4 Monate nach Erhalt zu prüfen und dem Antragsteller eine begründete Antwort zu liefern.

8. Rekurse

8.1 Wiedererwägung

Gegen Entscheide der AMKO kann ein lokales Chefärzte-Kollegium Einspruch erheben und einen Wiedererwägungsantrag stellen. Einzelne Personen sind davon ausgeschlossen.

8.2 Rekurse

Bei Ablehnung eines Wiedererwägungsgesuches kann das lokale Chefärzte-Kollegium einen Rekurs an die Geschäftsleitung **fmi** richten, die abschliessend entscheidet.

9. Spezielle Aufgaben einzelner Mitglieder im Rahmen der AMKO

9.1 Chefapotheker

Informiert regelmässig über die Verbrauchsstatistik

Liefert die Entscheidungsgrundlagen für die Evaluation von Medikamenten

Führt eine Dokumentation über Medikamente, die in der Arzneimittelliste aufgeführt sind.

Führt die Arzneimittelliste und publiziert diese

Erstellt Richtlinien zur Umsetzung der Arzneimittelpolitik

9.2 Vertreter des ärztlichen Bezirksvereins

Ist Bindeglied zwischen der Arzneimittelkommission des Spitals Interlaken und dem ärztlichen Bezirksverein

Informiert den Vorstand des ärztlichen Bezirksvereins über Entscheide der Arzneimittelkommission

Bringt die Wünsche der Hausärzte in die Arzneimittelkommission ein

10. Genehmigung/Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung wurde von der Geschäftsleitung der **spitäler fmi ag** auf Antrag der AMKO und der Chefärzte-Kollegien anlässlich der Sitzung vom 7. Juli 2003 verabschiedet und per sofort in Kraft gesetzt.

Unterseen, 7. Juli 2003

■ Anhang I

zur Geschäftsordnung der Arzneimittelkommission (AMKO) der spitäler fmi ag

1. Die Arzneimittelliste

Die Arzneimittelliste ist für alle an den Spitälern Frutigen, Meiringen, Interlaken AG tätigen Ärzte verbindlich.

Werden Medikamente benötigt, welche nicht in der Arzneimittelliste verzeichnet sind, so ist von einem Oberarzt, leitenden Arzt oder Chefarzt ein Rezept oder ein Formular visieren zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine vorbestehende Medikation handelt.

2. Therapierichtlinien

Therapierichtlinien, die Angaben über Medikamente beinhalten, müssen bei ihrer Erstellung, Änderung oder Aufhebung der Spitalapotheke zur Information zugestellt werden.

3. Gewährleistung der Versorgungssicherheit

Um die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleisten zu können, gelten folgende Bestimmungen :

Sämtliche Medikamente, die bei stationären Patienten zur mehrmaligen Anwendung kommen sollen, werden ausschliesslich durch die Spitalapotheke geliefert. Dies trifft insbesondere auch für folgende Medikamente zu :

- Muster
- Medikamente zur Durchführung klinischer Studien
- Medikamente zur Evaluation (auch wenn diese nur auf einer bestimmten Abteilung verwendet werden).

In ausserordentlichen Situationen (Notfälle) kann von dieser Regel abgewichen, jedoch muss die Spitalapotheke in jedem Fall darüber informiert werden.

Unterseen, 7. Juli 2003

■ **Anhang II**
zur Geschäftsordnung der AMKO der spitäler fmi ag

GENERIKA

1. Selektion von Generika für die Arzneimittelliste

Die AMKO der Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG legt Grundvoraussetzungen für die Evaluation von Generika in die Arzneimittelliste wie folgt fest:

- Das Präparat verfügt über die notwendige Dokumentation (z.B. GSASA-Fragebogen)
- Das Präparat verfügt über alle Formen, die die Anwendung des Wirkstoffs im Spital erfordert.
- Das Präparat ist in allen erforderlichen Formen registriert.
- Das Präparat ist für die gleichen Indikationen wie auch das Original registriert.
- Das Präparat ist in allen erforderlichen Formen kassenzulässig.

Sind diese Grundvoraussetzungen gegeben, so verpflichtet sich die AMKO, diese Generika für einen Einsatz im Spital in Betracht zu ziehen.

2. Einsatz von Generika

Mit Generika eingestellte Patienten werden nach Möglichkeit im folgenden therapeutischen Gruppen nicht umgestellt:

- Antiepileptica
- Herz- und Kreislauf-Medikamente
- Neuroleptica
- Antidepressiva

Alle anderen Medikamente werden zuerst mit dem Sortiment des Hauses abgestimmt. Sollte in der Arzneimittelliste kein entsprechendes Präparat vorhanden sein (gleicher Wirkstoff, gleiche Dosierung, gleiche Form) und ist die verlangte Medikation weiterhin erforderlich, so wird das bisher verordnete Generikum bestellt (nach den Bestimmungen für die Bestellung von Medikamenten, welche nicht in der Liste verzeichnet sind).

Wurde auf ein anderes Präparat umgestellt, so ist auf der Austrittsverordnung nicht die "Marke" sondern nur der Wirkstoff (DCI-Name) anzugeben.